

3377/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3442/J—NR/1997 betreffend Nebentätigkeiten von Bediensteten der Universitätskliniken, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 12. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Einleitung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage dargestellte Problematik besteht sicherlich, sie stellt sich aber nicht nur in Innsbruck, sondern an allen Standorten öffentlicher Krankenanstalten, an denen es auch private Krankenanstalten als Belegspitäler gibt. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es sich bei der Tätigkeit von Universitätsangehörigen in privaten Krankenanstalten nicht um Nebentätigkeiten im Sinne des BDG, sondern um Nebenbeschäftigungen handelt. Dies dürfte bei der gegenständlichen Anfrage - wie der Verweis auf § 56 BDG 1979 (Nebenbeschäftigungen) zeigt - auch gemeint sein.

1. Unterliegen auch Nebenbeschäftigungen von Universitätsangehörigen nach dem Dienstrecht generell einer Genehmigungs- oder Meldepflicht (§ 56 BDG) ? Nebenbeschäftigungen von Universitätsangehörigen unterliegen gemäß § 56 BDG nicht einer Genehmigungspflicht, sondern nur einer Meldepflicht.

2. Wer genehmigt Nebenbeschäftigungen des ärztlichen Personals einer Universitäts—
klinik?

Da keine Genehmigungspflicht, sondern eine Meldepflicht besteht, werden Nebenbeschäftigungen des Universitätspersonals von niemandem genehmigt, sondern das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr kann allenfalls die Ausübung einer Nebenbeschäftigung aus den in § 56 Abs 2 BDG 1979 genannten Gründen untersagen, was aber die ordnungsgemäße Meldung der Nebenbeschäftigung voraussetzt. Gemäß § 56 Abs 2 BDG 1979 ist eine Nebenbeschäftigung unzulässig, wenn sie den Beamten bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

3. Wieviele Nebenbeschäftigungen von Angehörigen von Universitätskliniken sind an den einzelnen medizinischen Fakultäten in Österreich derzeit gemeldet?

Da keine zentrale Datei über gemeldete Nebenbeschäftigungen von Bundesbediensteten geführt wird, können die gemeldeten Nebenbeschäftigungen von Angehörigen der Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten derzeit nicht zahlenmäßig angegeben werden. Eine derartige Erfassung würde eine Einsichtnahme in über 2000 Personalakten erfordern, was einen kurzfristig nicht zu bewerkstellenden Aufwand darstellt.

4. Wurden Nebenbeschäftigungen auch untersagt, weil sie in einem faktischen Konkurrenzunternehmen erfolgen und dadurch die Vermutung einer Befangenheit oder der Gefährdung dienstlicher Interessen anzunehmen war

5. Wenn nein, halten Sie eine solche Konkurrenzierung durch eigene Mitarbeiter für richtig?

Eine Untersagung einer Nebenbeschäftigung in Form einer ärztlichen Tätigkeit in einer Privat-Krankenanstalt als unerlaubte Konkurrenztaetigkeit hat bis jetzt noch nicht stattgefunden.

In den bisherigen Untersagungsverfahren kam von den in § 56 Abs 2 BDG 1979 genannten

Gründen überwiegend nur der Grund der zeitlichen Unvereinbarkeit vor. Ob die Annahme der Befangenheit oder einer Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen aufgrund konkurrierender Tätigkeit in einem Privatspital einer höchstgerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist angesichts der Tatsache, daß der Bund nicht Spitalserhalter der betreffenden Universitätskliniken ist, sehr fraglich und könnte nur in einem Anlaßfall als Musterverfahren geklärt werden.

Jedenfalls wird aber bzw. wurde auch in der Vergangenheit bei Vorliegen von Meldungen über Nebenbeschäftigungen von Universitätsprofessoren, bei deren Ausübung eine Unvereinbarkeit mit den Interessen des Krankenanstaltenträgers vermutet wird (bzw. wurde), auch eine diesbezügliche Stellungnahme des Krankenanstaltenträgers eingeholt.

6. Sind gesetzliche Änderungen erforderlich, um dies untersagen zu können?

7. Wenn ja, werden Sie in diesem Sinne eine Änderung des Dienstrechtes vorschlagen?

Die Frage, ob eine Untersagung einer Nebenbeschäftigung aus dem Grund unzulässiger Konkurrenzierung in § 56 Abs 2 BDG 1979 Deckung findet oder ob dies eine gesetzliche Änderung voraussetzt, bedarf wohl letztlich einer höchstgerichtlichen Entscheidung, der hier nicht vorgegriffen werden soll.

Eine gesetzliche Änderung dahingehend, daß Nebenbeschäftigungen nicht meldepflichtig, sondern genehmigungspflichtig sind, wurde im Rahmen der letzten Hochschullehrer- Dienstrechtsverhandlungen von seiten des Ministeriums wiederholt angesprochen, scheiterte aber am massiven Widerstand der Gewerkschaft, die die derzeitige Regelung für ausreichend hält.

Formell zuständig für eine solche Änderung wäre das Bundesministerium für Finanzen.